

Wolfgang Dötsch, Richter am  
Oberlandesgericht, Köln\*

## Elektronischer Rechtsverkehr in EHUG-Sachen?

### I. Rechtsbeschwerde zum OLG Köln in Sachen Publizitätspflicht

Die durch das Bundesamt für Justiz mit Vehemenz betriebenen und wegen §§ 335, 335a HGB beim LG Bonn bundesweit konzentrierten Ordnungsgeldverfahren im Zusammenhang mit der Veröffentlichung elektronischer Jahresabschlüsse (§§ 325f. HGB) werfen bekanntlich seit Jahren sowohl juristische als vor allem auch rechtspolitische Fragen auf (vgl. aus jüngerer Zeit *Kuntze-Kaufhold*, GmbHHR 2013, 57 ff. u. GmbHHR 2013, 988 ff.; *Kaufmann/Kurpart*, MDR 2014, 1 ff.). Das BVerfG war vielfach mit der eher streitträchtigen Materie befasst (zuletzt BVerfG vom 9.1.2014 – 1 BvR 299/13, GmbHHR 2014, 366; dazu *Kuntze-Kaufhold*, GmbHHR 2014, R57 f.). Die gemäß § 335a Abs. 3 HGB, Art. 70 EGHGB bei Zulassung durch die Kammern für Handelssachen des LG Bonn nunmehr gesetzlich eröffnete Rechtsbeschwerde zum OLG Köln mag die juristische Aufarbeitung weiter befördern. Zwei der ersten Sachentscheidungen des Senats sind unlängst ergangen und in dieser Ausgabe abgedruckt (OLG Köln vom 29.6.2015 – 28 Wx 1/15 sowie vom 1.7.2015 – 28 Wx 8/15, GmbHHR 2015, 858 u. 860).

### II. „EHUG-Sachen“ im elektronischen Rechtsverkehr

Doch die „EHUG-Sachen“ sorgen gerade aber auch noch an anderer Stelle für Furore und zwar in Justizverwaltungskreisen: Weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit ist in Nordrhein-Westfalen die „*Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten in Beschwerdeverfahren gemäß § 335a Handelsgesetzbuch (ERVO EHUG)*“ vom 17.11.2014 (GV.NRW 2014, 762) erlassen worden. Sie basiert auf der Verordnungsermächtigung in § 335a Abs. 4 HGB i.V.m. § 110a Abs. 1 OWiG und setzt auf die auch in anderen Bereichen genutzte sog. Musterrechtsverordnung auf. Die VO eröffnet in ihrem § 1 seit dem 1.12.2014 die Möglichkeit der Einreichung elektronischer Dokumente bei „den in der Anlage bezeichneten Gerichten“, also konkret beim LG Bonn und dort (nur) in Beschwerdeverfahren gemäß § 335a HGB. So weit, so gut.

Doch was hat es damit auf sich? Bekanntlich stellen sich die Landesjustizverwaltungen gerade aktiv den durch das *Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten* vom 10.10.2013 (BGBl. I 2013, 3786 ff.) an sie herangetragenen Herausforderungen. Die gesetzlichen Regelungen weisen – will die Justiz nicht zur „Druckerstraße“ für

Rechtssuchende und Anwälte werden – nicht nur den Weg zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs, sondern folgerichtig zur elektronischen Aktenführung und hinein in das „papierlose Gericht“. Während in länderübergreifender Zusammenarbeit an IT-Architekturmodellen und der Entwicklung neuer modular aufgebauter Fachverfahren gearbeitet wird, müssen zeitgleich dringend praktische Erfahrungen unter Nutzung der vorhandenen Softwarelösungen gesammelt werden. In Nordrhein-Westfalen fällt dies zusammen mit Bemühungen um den Aufbau eines zentralen Rechenzentrums der Justiz unter der Ägide des zum 1.1.2014 bei dem OLG Köln eingerichteten zentralen IT-Dienstleisters (ITD). Für ein erstes Leuchtturmprojekt hat man in NRW u.a. aufgrund ihrer relativen Abgeschlossenheit und Konzentration in einem Gericht die EHUG-Verfahren ausgewählt. Hier sollen erstmals die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für Empfang, Bearbeitung und Versendung elektronischer Dokumente geschaffen werden. Anschließend soll eine durchgehend elektronische Bearbeitung der Verfahren erprobt werden und dies unter Einsatz zentraler Servertechnologie des ITD.

### III. Aufnahme des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung beim LG Bonn

Das Pilotprojekt ist zum 27.5.2015 erfolgreich gestartet: Zwei Kammern für Handelssachen des LG Bonn haben den Betrieb mit elektronischen Akten aufgenommen und arbeiten mit der in NRW entwickelten und besonders auf Ergonomie ausgerichteten Rahmenanwendung „e<sup>2</sup>A“. Die vom Bundesamt für Justiz sowohl in Papier-, als auch in Dateiform eingelieferten Verfahren werden dort automatisiert eingesehen. Daneben wird für die gerichtliche Bearbeitung der eAkten auf die bewährten Fachverfahren gesetzt, die umfangreich an e<sup>2</sup>A und das technische Zusammenspiel damit angepasst worden sind. Schon aus Gründen der Betriebssicherheit werden die Verfahren in dem Pilotbetrieb zunächst natürlich noch in Papierakten geführt. Doch wird Mitte Juli in einem zweiten Pilotierungsschritt der Betrieb auf vier weitere Kammern ausgedehnt und im Spätsommer für alle EHUG-Kammern dann bei weiterhin gutem Verlauf in die elektronische Aktenführung überführt. Die Papierakten haben in den EHUG-Abteilungen – zumindest nach Abarbeitung der „Altverfahren“, die nicht nacherfasst werden – dann ausgedient.

Letzteres wird über § 335a Abs. 4 HGB i.V.m. §§ 110b ff. OWiG zuvor die Zulassung der elektronischen Aktenführung durch eine weitere Rechtsverordnung erfordern – die auch bereits vorbereitet ist. Es sind bis zu diesen Meilensteinen jedoch

\* Wolfgang Dötsch ist Richter am OLG Köln und dort Mitglied des 28. Zivilsenats sowie IT-Dezernent.

noch Rechtsfragen zu klären: Nach § 38 Abs. 3 S. 3 FamFG ist etwa z.B. das Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder der Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel (Erläss) auf dem Beschluss zu vermerken. Bei elektronischer Aktenführung ist das unpraktikabel, denn ein Verändern der richterlich qualifiziert signierten Datei (= Originalbeschluss) führt ggf. zur Zerstörung der Signatur. Das Gesetz ist erkennbar lückenhaft, wie ein Blick in die weitergehenden Regelungen in § 315 Abs. 3 S. 2 u. 3 ZPO zeigt. Diese Norm wird man wohl im FamFG entsprechend heranziehen können (so *Ulrici* in Münch.Komm.FamFG, 2. Aufl. 2013, § 38 Rz. 30), zumal sie dem entspricht, was § 42 Abs. 2 S. 2 u. 3 FamFG für die Berichtigung eines Beschlusses bei elektronischer Aktenführung vorsieht. Aber auch dann tauchen technische und rechtliche Fragen auf: Bei elektronischer Aktenführung hat der Urkundsbeamte den o.a. Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten und dieses nach § 14 Abs. 3 FamFG, § 130b ZPO mit seinem Namen zu versehen und qualifiziert zu signieren (vgl. allg. auch BR-Drucks. 15/4067, S. 33f.). Der Gesetzgeber hat jedoch angeordnet, dass dieses neue Dokument ist mit der richterlichen Entscheidung „untrennbar zu verbinden“ ist. Doch was heißt das? Da die richterliche Originalentscheidung zur Meidung einer Zerstörung ihrer Signatur unversehrt bleiben muss, ist das nämlich nicht ganz trivial. Denkbar ist u.a. eine Art Containersignatur von Originalentscheidung und Vermerk durch den Urkundsbeamten. Neben der Frage der genauen technischen Lösung ist aber u.a. auch die visuelle Darstellung in der eAkte – die die „untrennbare“ Verbindung zum Ausdruck zu bringen haben wird, um etwa auch bei einer Akteneinsicht erkennbar zu bleiben – umzusetzen. Es geht hier auch nicht etwa um ein exotisches Spezialproblem, da sich gleiche Fragen etwa in Zivilsachen (Verkündungs-, Berichtigungs- und Rechtskraftvermerk) oder Strafsachen (Eingangsvermerk wegen Urteilsabsetzungsfrist) stellen.

#### IV. Vorsicht: Keine Einlegung des Rechtsmittels in elektronischer Form!

Doch zurück zum Thema: Die anfangs genannte VO ist also nur ein Mosaikstein in dem Gesamtprojekt und erlaubt (nur) die elektronische Einreichung von Dokumenten. Doch selbst dabei steckt der Teufel wieder im Detail: Zwar ist die Verordnungsermächtigung in § 335a Abs. 4 HGB weit gefasst und regelt pauschal die „elektronische ... Kommunikation mit dem Gericht“ nach § 335a Abs. 1 – 3 HGB. Doch was ist eigentlich das „Gericht“ im Sinne der Norm? Systematisch ist der alte § 335 HGBa.F. aufgespalten worden in § 335 HGB, der das behördliche Verfahren beim Bundesamt für Justiz regelt, und in § 335a HGBn.F., der das gerichtliche Verfahren normieren soll. Die VO erlaubt die Einreichung elektronischer Dokumente aber ausdrücklich nur beim LG Bonn (und dort natürlich nur in Beschwerdeverfahren gemäß § 335a HGB). Rechtlich wird die Beschwerde gegen Entscheidungen des Bundesamtes indes gar nicht beim LG eingelegt. § 335 Abs. 5 S. 11 u. 12 HGBa.F. regelte noch ausdrücklich, dass die sofortige Beschwerde bei dem Bundesamt einzulegen war. Diese Passagen sind gemäß Art. 66 Abs. 6 EGHGB i.d.F. des Gesetzes vom 25.5.2009 (BGBl. I 2009, 1102ff.) zum 1.9.2009 (= Inkrafttreten des FamFG) außer Kraft gesetzt, man hat sie bei

„Umwandlung“ von § 335 Abs. 4–5a HGBa.F. in § 335a HGBn.F. gestrichen (vgl. BT-Drucks. 17/13221, S. 10). Das war nur konsequent: § 335a Abs. 1 HGB verweist auf das FamFG und damit auf die Vorschriften über die Beschwerde in §§ 58ff. FamFG. § 335a Abs. 2 HGB regelt zwar abstrakt die Einlegung des Rechtsmittels. Wegen der FamFG-Verweisung enthält der Absatz jedoch weder einen ausdrücklichen Hinweis darauf, wo die Beschwerde einzulegen ist – weil sich dies schon aus § 64 Abs. 1 FamFG ergibt („bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten ist“) –, noch in welcher Form dies zu geschehen hat; denn gemäß § 64 Abs. 2 FamFG ist die Beschwerdeschrift vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Diese Normen zeigen, dass das Bundesamt verfahrenssystematisch hier also faktisch die Rolle eines erstinstanzlichen „Gerichts“ einnimmt, „dessen Beschluss angefochten“ wird. Daher wird die Beschwerde auch nur dort eingelegt, und die Sache wird – falls keine Nichtabhilfe durch das Bundesamt erfolgt – vom LG als faktisch „zweitinstanzliches“ Gericht im Beschwerdeverfahren nach § 335a HGB überprüft. Die VO eröffnet vor diesem Hintergrund den elektronischen Rechtsverkehr also nur in einem engen „Teilbereich“ der Beschwerde und gerade nicht auch für die eigentliche Beschwerdeeinlegung, die beim Bundesamt zu erfolgen hat. Betroffene und ihre Anwälte müssen hier also aufpassen, doch hilft die Rechtsbehelfsbelehrung des Bundesamtes natürlich in der Regel weiter.

Ansonsten ist es eine – zumindest derzeit – akademische Rechtsfrage, ob das Land NRW durch die Landes-VO auch den elektronischen Rechtsverkehr für die eigentliche Einlegung der Beschwerde beim Bundesamt (und für die weitere Korrespondenz mit diesem bis zur Abgabe der Akten an das LG) hätte regeln können oder die Verordnungsermächtigung nur die Kommunikation mit dem erstmals befassten „echten“ Gericht (= LG Bonn bzw. OLG Köln) „nach“ der Übersendung der Akten durch das Bundesamt (§ 110d Abs. 3 OWiG) umfasst. Dann könnte der Bund ggf. die Beschwerdeeinlegung beim Bundesamt aber u.U. durch eigene RVO etwa nach § 335a Abs. 1 HGB i.V.m. § 64 Abs. 2 FamFG i.V.m. § 14 Abs. 2 u. 4 FamFG i.V.m. § 130a ZPO regeln.

#### V. Auch Rechtsbeschwerde beim OLG Köln noch „traditionell“ einzulegen!

Zuletzt noch eine Anmerkung zur Rechtsbeschwerde: Auch die Einlegung der Rechtsbeschwerde ist wegen § 335a Abs. 3 HGB i.V.m. § 71 Abs. 1 FamFG nicht beim LG Bonn möglich, sondern nur beim OLG Köln in der dafür vorgeschriebenen Form. Dort ist durch die genannte VO der elektronische Rechtsverkehr aber ebenfalls noch nicht eröffnet. Doch es ist auch noch nicht aller Tage Abend. Bei erfolgreichem weiteren Pilotverlauf wird auch dies sicher auf absehbare Zeit möglich sein – spätestens ohnehin zum 1.1.2018, wenn das *Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten* vom 10.10.2013 (BGBl. I 2013, 3786ff.) den Elektronischen Rechtsverkehr überall eröffnet und die Änderungen in § 14 FamFG und § 130a ZPO geltendes Recht geworden sind.